



Satzung der Pilgergruppe Meerkamp

gegründet 1993



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 NAME, SITZ	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 3 PASSIVE MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 BEITRAG, TEILNEHMERGEBÜHR, GESCHÄFTSJAHR, VERMÖGEN	3
§ 5 ORGANE	3
§ 6 MITGLIEDER	3
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	3
§ 8 VORSTAND.....	4
§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES.....	4
§ 10 DER FAHRER	5
§ 11 DER KREUZTRÄGER	5
§ 12 PILGERMAMA O. PILGERPAPA	5
§ 13 BIBELWOCHEDE	5
§ 14 PILGERGEBOTE.....	6
§ 15 ÄLTESTENRAT.....	6
§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	6
ANHANG	7
PILGERGEBOTE	8



Präambel

Die Pilgergruppe Meerkamp besteht aus Männern und Frauen, die in der jährlichen Fußwallfahrt zum Apostelgrab St. Matthias in Trier die christliche Weggemeinschaft suchen. Im folgenden ist die maskuline der femininen Form gleichgestellt.

§ 1 Name, Sitz

Die junge Pilgergruppe Meerkamp von 1993, im folgenden Pilgergruppe genannt, hat ihren Sitz in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt Meerkamp.

Die Hauptaufgabe der Pilgergruppe ist die Durchführung der jährlichen Fußwallfahrt zum Grab des Hl. Apostels Matthias in Trier.

Ihre Mitglieder sollen bereit sein, in der Pilgergruppe aktiv mitzuwirken.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Pilgergruppe können Einzelpersonen werden, die bereit sind, die Pilgergruppe zu unterstützen. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, oder durch Ausschluss seitens des Vorstands.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Pilgergebote der Pilgergruppe verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 3 Passive Mitgliedschaft

1. Auch Personen, die nicht die Möglichkeit haben, an der Wallfahrt teilzunehmen, können der Pilgergruppe beitreten. Ansonsten ist sie aber volles Mitglied der Pilgergruppe nach § 2 der Satzung.



§ 4 Beitrag, Teilnehmergebühr, Geschäftsjahr, Vermögen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 5 €, von dem 1 € an die Erzbruderschaft abgeführt wird. Der Rest wird Zweckgebunden für Belange der Pilgergruppe verwendet.
3. Die Mitglieder, die an der Fußwallfahrt teilnehmen, zahlen eine Teilnehmergebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 5 Organe

Organe der Pilgergruppe sind:

1. die Mitglieder
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. Pilgermama o. Pilgerpapa
5. Fahrer
6. Ältestenrat

§ 6 Mitglieder

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen des ersten Vortreffens für die Wallfahrt statt.
2. Die Mitglieder können Vorschläge die Pilgergruppe und die Wallfahrt betreffend an den Vorstand richten.
3. Die Mitglieder befolgen die Pilgergebote.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stimmt über Satzungsänderungen ab. Die Änderungen treten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder in Kraft. Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Termin sowie Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern fristgerecht mitgeteilt.



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Pilgermama o. Pilgerpapa
2. 1. Kassierer
3. 2. Kassierer
4. 1. Schriftführer
5. 2. Schriftführer
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder werden nach der Zahl der Pilgerjahre (Pilgergruppe Meerkamp) bestimmt. Die Kandidaten können das Amt ablehnen. In diesem Fall rückt der Altpilger mit der nächsthöheren Zahl an Pilgerjahren nach. Ist die Zahl der Pilgerjahre gleich, so entscheidet das höhere Alter. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Bei Rücktritt eines Mitgliedes rückt ein Kandidat, der nach obiger Methode bestimmt wird, für den Rest der Amtsdauer nach. Für die Wallfahrt kann, sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, ein Stellvertreter für die Dauer der Wallfahrt vom Vorstand bestimmt werden.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder der Pilgergruppe einladen, die beratende Funktion haben. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Pilgermama o. des Pilgerpapa.
2. Er informiert die Mitglieder über Beschlüsse, verwaltet das Vermögen der Pilgergruppe und beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand bereitet die Wallfahrt vor. Bei Bedarf beruft er ein Vorbereitungsteam. (z.B. Unterkünfte, Putzdienst, Kochen, Pausen, usw.). Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
4. Der Vorstand beruft interessierte Pilger, die die Wallfahrt inhaltlich vorbereiten.



5. Der Vorstand bestimmt den Fahrer.
6. Festsetzung der Pilgergebote
7. Vorbereitung des Bibelwochenendes
8. Der Termin der Wallfahrt wird vom Vorstand festgelegt. Im Normalfall ist dies Sonntag bis Sonntag über Fronleichnam.

§ 10 Der Fahrer

1. Der Fahrer verwaltet die Begleitfahrzeuge. Er ist für die Essensausgabe und den Inhalt der Fahrzeuge zuständig. Er kann seine Helfer auf der Wallfahrt bestimmen und mit Rechten ausstatten.
2. Nutzung des Fahrzeugs und des Inhaltes ist nur mit Erlaubnis des Fahrers möglich.

§ 11 Der Kreuzträger

Der Kreuzträger wird vom Vorstand eingesetzt. Er ist für das Kreuz und die Peken verantwortlich. Er regelt die Weitergabe an die Träger.

§ 12 Pilgermama o. Pilgerpapa

Die Pilgermama o. der Pilgerpapa führt das Vorstellungsgespräch der Neupilger und teilt ihre Empfehlung dem Vorstand mit.

Die Pilgermama o. der Pilgerpapa steht während der Wallfahrt über dem Vorstand und allen Mitgliedern. Sie kann z.B. Entscheidungen rückgängig machen und Pilger nach groben Verstößen gegen die Pilgergrundsätze von der Wallfahrt ausschließen. Sie hat ihre Entscheidungen zum Wohle der gesamten Pilgergruppe zu treffen.

§ 13 Bibelwochende

Vor jeder Wallfahrt findet ein Bibelwochenende für Mitglieder der Pilgergruppe zur Vorbereitung auf die Jahreslosung der Wallfahrt statt. Teilnehmen darf jedes Mitglied, ausgenommen Neupilger. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.



§ 14 Pilgergebote

Die Pilgergebote werden jedem Mitglied mit der Satzung ausgehändigt. Jede Änderung wird den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird vom Vorstand jedes Jahr aufs neu bestimmt. Der Ältestenrat ist Hüter der Tradition. Er hat diese zu pflegen und durchzuführen. Der Ältestenrat besteht aus 3 bis 5 Pilgern, die mindestens 5 mal an der Wallfahrt teilgenommen haben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde vom Ältestenrat 2009, am Samstag, den 26.09.2009 beschlossen.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mönchengladbach, den 26.09.2009

Der Ältestenrat



Anhang



Pilgergebote

1. Die Satzung ist oberstes Gebot und dient der Ordnung der Pilgergruppe.
2. Hast du eine Aufgabe von einem Vorstandsmitglied oder dem Fahrer bekommen, ist diese augenblicklich auszuführen und nicht weiterzugeben.
3. Zur Wallfahrt sind lediglich eine Reisetasche (ca. 85x38x38cm), ein Schlafsack und eine Luftmatratze pro Pilger maximal zulässig.
4. Zusätzliche Verpflegung ist nicht mitzubringen. Sollte dagegen Verstoßen werden, ist diese an den Fahrer abzugeben.
5. Arzneimittel, so wie Salben (z.B. Pferdesalbe, Gehwohl), Verbände, etc., hat jeder Pilger für sich, soweit im Vorhinein mit deren Verwendung zu rechnen ist, mitzuführen und werden in diesem Fall nicht aus dem Allgemeinschatz entwendet.
6. Allgemeingut, wie z.B. Arzneimittel, Verbände, etc., sind sparsam und pfleglich zu verwenden.
7. Jeder Pilger hat Respekt verdient und wird auch mit diesem behandelt.
8. Jeder Pilger hat sich zum Wohle der Gruppe zu verhalten und dazu auch ohne Aufforderung an täglichen Arbeiten teilzunehmen.
9. Das Begleitfahrzeug wird nur von dem zuständigen Pilger (siehe §10 Fahrer in der Satzung) betreten oder auf dessen Aufforderung hin.
10. Essen ist für alle da und wird als kostbares Gut behandelt.
11. Die Gruppe bleibt bis auf Ausnahmen zusammen und wird nicht ohne Abmeldung verlassen.
12. Geduscht wird, wie vom Vorstand vorgegeben.
13. Schlafplätze werden vom Vorstand verteilt, auf Pilgerjahre sollte Rücksicht genommen werden.
14. Unterhaltungselektronik und andere Unterhaltungsmedien sind auf der ganzen Pilgerreise verboten.
15. Nasse und herrenlose Kleidungsstücke haben im Begleitfahrzeug nichts zu suchen, der Fahrer wird diese mit gutem Wissen und Gewissen entsorgen.
16. Rauchen ist zwischen Morgen- und Abendgebet untersagt.
17. Handys sind zwischen Morgen- und Abendgebet und Nachts auszuschalten und dürfen in dieser Zeit nicht verwendet werden. Wir wollen auf die Verwendung möglichst ganz verzichten.